

Darlehensvertrag - ENTWURF

zwischen der

Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (Darlehensgeberin)

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Prof. Dr. Jörg Martin
und der

RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (Darlehensnehmerin)
Gutleutstraße 1-14, 76646 Bruchsal

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Prof. Dr. Jörg Martin

Vorbemerkung

Die Darlehensgeberin hält 100% der Geschäftsanteile der Darlehensnehmerin.
Die Darlehensnehmerin benötigt liquide Mittel zur Finanzierung der anfallenden
Anlaufkosten inkl. Ausstattungsinvestitionen in deren Rumpfgeschäftsjahr 2020.
Der Aufsichtsrat der Darlehensgeberin hat in seiner Sitzung vom 23. März 2017 dem
Darlehensvertrag zugestimmt.

§ 1 Darlehen

Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von
400.000,00 € (in Worten vierhunderttausend).
Das Darlehen wird zum 01.06.2020 ausbezahlt.

§ 2 Verzinsung

Das Darlehen ist ab dem Einzahlungsdatum bei der Darlehensnehmerin (Konto: Konto
xxxx, xxxxx) mit dem Zinssatz zu verzinsen, mit dem die Darlehensgeberin selbst
(Konto: xxxxxx, xxxx) selbst belastet wird. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich
(jeweils zum 30.03., 30.06., 30.09., 30.12) nachträglich. Zum Stand der
Vertragsunterzeichnung beläuft sich dieser Zinssatz auf x %.

§ 3 Rückzahlung

Der Darlehensvertrag läuft bis zum 31.12.202x. Zur Rückzahlung wird eine
vierteljährliche Tilgungsrate in Höhe von xx.000,00 € (erstmalig zum xxxxx) vereinbart.
Die Darlehensnehmerin ist jedoch jederzeit berechtigt, das Darlehen ganz oder
teilweise zurückzuzahlen. Die Darlehensgeberin ist berechtigt, ohne Einhaltung einer
Kündigungsfrist das Darlehen zu kündigen, wenn die Darlehensnehmerin die Zahlung
einstellt oder über das Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt ist.

§ 4 Sicherheit

Zur Sicherung aller Forderungen aus dem Darlehensverhältnis tritt die
Darlehensnehmerin hierdurch der Darlehensgeberin alle derzeitigen und künftigen

Forderungen gegen die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg sowie die jeweiligen Krankenkassen sicherungsweise ab. Die Abtretungen sind insgesamt begrenzt auf 130 % der jeweiligen Darlehensforderung. Die Parteien sind sich einig, dass die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner gegenüber nicht offen gelegt wird. Die Darlehensgeberin behält sich jedoch vor, die Benachrichtigung zu verlangen oder selbst vorzunehmen, wenn sie es für notwendig hält. Die Darlehensgeberin wird ihre Rechte aus den abgetretenen Forderungen nicht ausüben, solange die Darlehensnehmerin mit ihren Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug gerät. Bis dahin ist die Darlehensnehmerin zur Einziehung der Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs ermächtigt. Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, der Darlehensgeberin auf deren Verlangen alle Auskünfte zu geben, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung gegenüber dem Drittschuldner erforderlich sind. Sie ist weiterhin verpflichtet, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung gegenüber dem Drittschuldner notwendigen Unterlagen und Urkunden an die Darlehensgeberin auf deren Verlangen herauszugeben.

§ 5 Schlussbestimmungen

Sollten Vereinbarungen, die in diesem Vertrag getroffen sind, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben und die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Bruchsal,

Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH

Prof. Dr. Jörg Martin

RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH

Prof. Dr. Jörg Martin

Susanne Stalder